



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Knonau

0007-0005

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zi**

Sitzung vom 23. Februar 1983

693. Quartierplan. Am 7. Januar 1983 ersuchte der Gemeinderat Knonau um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. November 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eschfeld. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. November 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. Januar 1983 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Knonau

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Chamerstrasse, im Südosten und Südwesten durch die Bauzonengrenze sowie im Nordwesten durch die Hagendornstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Knonau und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

In einem Teil des Quartierplangebietes Eschfeld, westlich der Chamerstrasse, ist mit Lärmimmissionen der Nationalstrasse N4 zu rechnen. Der Gemeinderat Knonau wird im Rahmen der Baubewilligungsverfahren dieser Tatsache Rechnung zu tragen haben.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Chamer- und die Hagendornstrasse mit den an die Chamerstrasse gemeinsam angeschlossenen Quartierstrassen E, F und G.

Die an der bestehenden Quartierstrasse G auf 20 m sowie an den Stichstrassen E und F auf 18,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Verkehrsbaulinien an der Hagendorn- und der Chamerstrasse müssen durch die Gemeinde in einem separaten öffentlichen Planauflageverfahren festgesetzt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Stichstrasse E 3,7 %, bei der Stichstrasse F 10 %. Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Knonau wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Knonau vom 15. November 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eschfeld wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Knonau (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Februar 1983

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller